

Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren

Regierungsdirektor Andreas Lenk und Professor Dr. Felix Neumann, M. A.*

Neue Technologien im E-Government und deren Handhabung durch Behörden, Bürger und die Anwaltschaft werfen zahlreiche Rechtsfragen auf, die mitunter Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren werden. Der Beitrag wertet die Rechtsprechung des Jahres 2023 zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren aus.

I. Einleitung

Die Digitalisierung der deutschen Verwaltung, die maßgeblich durch das OZG vorangetrieben werden sollte, kommt bisher nur schleppend voran.¹ Die Gründe für die Verzögerungen sind vielfältig.² Dennoch hat sich die elektronische Kommunikation des Bürgers mit den Behörden und Verwaltungsgerichten bereits fest etabliert. Gerade durch die praktische Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, die Bezüge zum E-Government beinhalten, stellen sich eine Vielzahl spannender Rechtsfragen. Vor diesem Hintergrund sollen in dieser Abhandlung Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 2023 diskutiert und auf ihre praktischen Auswirkungen hin untersucht werden. Besprochen werden Urteile und Beschlüsse, die zu den Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens (§§ 3a, 27a, 35a, 37, 41 VwVfG, § 70 VwGO) ergangen sind.³

Lenk/Neumann: Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr
im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren(NVwZ 2024, 630)

631

II. Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

§ 35a VwVfG wurde vorrangig mit dem Ziel der Ressourceneinsparung und der Verfahrensbeschleunigung eingeführt.⁴ Er sieht vor, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Mit der Frage, wann ein Verwaltungsakt iSv § 35a NRWVwVfG vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wurde, musste sich das OVG Münster in einer Vielzahl von Parallelverfahren, die die Rückforderungen der Corona-Soforthilfen 2020 in Nordrhein-Westfalen zum Gegenstand hatten, auseinandersetzen.⁵ Das beklagte Land Nordrhein-Westfalen argumentierte, dass lediglich eine Teilautomatisierung im Verwaltungsverfahren vorgelegen habe, weil der Verwaltungsakt durch die eigenen elektronischen Eingaben des Empfängers manuell angestoßen worden sei.⁶ Dieser Auffassung erteilte das OVG richtigerweise eine Absage.⁷

Für die Wendung „vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen“ in § 35a VwVfG kommt es entscheidend darauf an, ob die maßgebliche Verwaltungsentscheidung durch einen Menschen oder eine Maschine getroffen bzw. kontrolliert wird.⁸ Dagegen sind vorherige Eingaben oder sonstige Unterstützungsleistungen nicht von Relevanz.⁹

Weil ein vollständig automatisierter Erlass vorgelegen habe, bedurfte es einer besonderen Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Corona-Soforthilfen. Da eine derartige Vorschrift nicht bestanden habe, sei die angeordnete Rückforderung rechtswidrig gewesen.¹⁰ Ebenso scheide eine Heilung dieses Verstoßes gegen § 35a NRWVwVfG nach § 46 NRWVwVfG aus, weil nicht

ausgeschlossen werden könne, dass bedeutsame tatsächliche Angaben der Antragsteller nach § 24 I 3 NRWVwVfG im automatischen/automatisierten Verfahren Berücksichtigung gefunden hätten.¹¹

Auch das VG Cottbus hatte sich in seiner Entscheidung vom 8.6.2023 mit § 35a VwVfG auseinanderzusetzen.¹² Der Kläger hatte vollständig automatisiert erlassene Rundfunkbeitragsbescheide u.a. mit dem Argument angegriffen, dass eine konkrete Rechtsgrundlage, die § 35a VwVfG fordere, gefehlt habe.¹³ So sei der maßgebliche § 10a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV), der einen automatisierten Erlass von Verwaltungsakten vorsehe, erst nach der Bekanntgabe der streitgegenständlichen Bescheide in Kraft getreten.¹⁴ Allerdings führte dieser Fehler im Verfahren vor dem VG Cottbus nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte, weil der Behördenmitarbeiter eine menschliche Einzelfallentscheidung durch seinen Widerspruchsbescheid getroffen habe.¹⁵ Nach § 79 I Nr. 1 VwGO sei nämlich der Gegenstand der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden habe.¹⁶

Auswirkungen auf die Praxis: Um unnötige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber der Exekutive die erforderlichen fachgesetzlichen Regelungen für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zur Verfügung stellen.¹⁷ Behörden sind gut beraten, vor Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 35a VwVfG zu prüfen, ob eine derartige Rechtsgrundlage vorhanden ist.

III. Elektronische Form des Verwaltungsaktes

Das VG Berlin hatte in seiner Entscheidung vom 7.11.2023, dem ein Investitionsprüfverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zugrunde lag, zur korrekten elektronischen Form iRv § 37 III 1, 2 VwVfG Stellung zu nehmen.¹⁸ So war zwischen den Beteiligten streitig, ob ein Verwaltungsakt nach § 44 II Nr. 1 VwVfG nichtig ist, wenn für den Verwaltungsakt die elektronische Form gem. § 37 III 1, 2 VwVfG verwendet wird, jedoch das der elektronischen Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder das zugehörige qualifizierte Attributzertifikat die erlassende Behörde nicht erkennen ließ.¹⁹ Das Gericht argumentierte, dass die Nichtigkeitsfolge des § 44 I VwVfG eine Ausnahmeregel darstelle und es wegen der möglichen Einlegung des Rechtsbehelfs entscheidend darauf ankomme, ob aus den Gesamtumständen für den Betroffenen erkennbar sei, welche Behörde den Verwaltungsakt erlassen habe.²⁰ Dies war vorliegend nach der Ansicht des VG der Fall.²¹

Auswirkungen auf die Praxis: Nach § 44 II Nr. 1 VwVfG iVm § 37 III 1, 2 VwVfG ist es gerade nicht erforderlich, dass bei elektronischen Verwaltungsakten sowohl im Bescheidtext als auch in der qualifizierten elektronischen Signatur die ausstellende Behörde genannt wird. Auch bei rein schriftlichen Verwaltungsakten genügt lediglich die Nennung der Behörde im Bescheidtext.²²

IV. Elektronische Bekanntmachung und Bekanntgabe

1. Elektronische Bekanntmachung

Das Ziel der Einführung von § 27a VwVfG – elektronische Bekanntmachung – war es, den Informationszugang von öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen, die durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen sind, durch die zusätzliche Publikation im Internet zu erleichtern und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken.²³ Obwohl bereits

das BVerwG entschieden hat, dass die Veröffentlichung gem. § 27a VwVfG (aF)²⁴ kein integraler Teil der Bekanntmachung ist und nur ergänzend neben diese tritt,²⁵ ist diese Norm dennoch immer wieder Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

So hat der VGH München mit seinem Urteil vom 20.7.2023 folgenden Sachverhalt entschieden: Eine von der Stadt Laufen durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Änderung eines Planungsverfahrens nach dem FStrG wurde dahingehend gerügt, dass die Auslegungsbekanntmachung der Stadt lediglich auf die Internetseite des Bauamts verwiesen habe und die ausgelegten Unterlagen dort nicht durchgehend im Internet verfügbar gewesen seien.²⁶ Der VGH entgegnete diesem Vorwurf zum einen, dass gem. § 17b I FStrG iVm Art. 73 II, III BayVwVfG eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und damit auch eine weitere öffentliche Bekanntmachung im Internet nur dann vorzunehmen sei, wenn wesentliche Planänderungen im Raum stünden, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei.²⁷ Zum anderen wendete der VGH München die erwähnte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Bekanntmachung im Internet auf Art. 27a BayVwVfG an, wonach die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Unterlagen im Internet nur einen ergänzenden Verfahrensschritt und eben keinen integralen Bestandteil der Bekanntmachung oder Veröffentlichung darstelle.²⁸

Eine weitere Fragestellung zu § 27a NRWVwVfG hatte das OVG Münster in seinem Beschluss vom 26.10.2023 entschieden.²⁹ Die Klägerin, eine Anbieterin eines gewerblichen Verleihsystems für E-Scooter, wandte sich gegen eine Sondernutzungssatzung der Stadt Köln. Sie rügte, dass die gesamte Sondernutzungssatzung an einem Bekanntmachungsfehler leide, weil der in der Hauptsatzung der Beklagten angegebene Link, mit welchem auf ihre Bekanntmachungsseite verwiesen werden solle, tatsächlich nicht zu ihrer Bekanntmachung führe und der Bürger noch einen weiteren Link anklicken müsse.³⁰ Mit dem Verweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils des VG Köln vom 11.1.2023 bestätigte das OVG, dass die in der Hauptsatzung angegebene URL nicht identisch mit der URL der Seite sein müsse, wenn der Nutzer – wie vorliegend – automatisch auf eine Seite weitergeleitet werde, auf der gut sichtbar ein Link zur Bekanntmachung enthalten sei.³¹ Es diene nämlich der Übersichtlichkeit und sei für Internetseiten – ebenso wie bei Papierveröffentlichungen – natürlich, dass nicht alle Informationen auf ein und derselben Seite stünden.³² Deshalb könne es dem Nutzer zugemutet werden, dass er erst durch das Anklicken eines weiteren Links zu der von ihm gewünschten Information gelange.³³ Zudem führte das OVG Münster – ähnlich wie der VGH München in dem zuvor dargestellten Urteil – aus, dass, wenn die zugrundeliegende Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt sei, ein Verstoß gegen § 27a NRWVwVfG unbeachtlich sei, weil die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet nur als zusätzliche Nebeninformation vorgesehen sei.³⁴

Auswirkungen auf die Praxis: Obwohl beide Entscheidungen zu § 27a VwVfG (aF) gezeigt haben, dass fehlerhafte Veröffentlichungen im Internet die Wirksamkeit einer ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntgabe regelmäßig nicht berühren, sollte in der Praxis dennoch darauf geachtet werden, dass die im Internet publizierten Informationen richtig und vollständig sind, denn falsche oder unzulässige Veröffentlichungen können Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen.³⁵ Zu berücksichtigen ist zudem, dass in Folge der Novelle des VwVfG die Veröffentlichung im Internet nicht mehr als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, sondern nach § 27a VwVfG (nF) nunmehr eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Bekanntmachung darstellt.³⁶ Es bleibt abzuwarten, wann die Bundesländer, in denen das VwVfG des Bundes nicht kraft Verweises gilt, ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen.

2. Elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes

Ebenso war die elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nach § 41 II 2, 3 NRWVwVfG Gegenstand einer Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 24.3.2023.³⁷

Umstritten zwischen den Beteiligten war, ob die Klägerin einen Bescheid per E-Mail erhalten und damit die Klage nicht fristgerecht erhoben hatte.³⁸ Die Klägerin bestritt dies. Der Beginn der Klagefrist – vorliegend gem. § 74 I 2 VwGO – richtet sich nach der Bekanntgabe des angegriffenen Bescheides, hier nach § 41 II 2, 3 NRWVwVfG, weil dieser im zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren mittels E-Mail übermittelt wurde, wie das VG ausführte.³⁹ Werde ein Verwaltungsakt im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt, dann gelte er nach § 41 II 2 NRWVwVfG am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gelte gem. § 41 II 3 NRWVwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sei, wobei im Zweifel die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen habe. Das Bestreiten des Zugangs eines Verwaltungsaktes sei im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 108 I 1 VwGO zu beurteilen.⁴⁰ Diesbezüglich sprach nach der Auffassung des Gerichts gegen die Klägerin, dass die Kommunikation mittels E-Mail zwischen ihr und der Behörde während des gesamten Verwaltungsverfahrens problemlos funktioniert habe.⁴¹ Des Weiteren stufte das Gericht die Darstellung der Klägerin auch deshalb als unglaubwürdig ein, weil der zeitliche Kontext sowie der Inhalt ihrer Äußerungen es nahelegten, dass sie den Bescheid gleichwohl erhalten habe, weil sie sich unmittelbar nach der umstrittenen Zustellung des Bescheides erneut an die Behörde gewandt habe.⁴²

Ferner waren elektronische Bekanntgaben über Benutzerkonten Gegenstand eines Beschlusses des OVG Bremen vom

Lenk/Neumann: Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren(NVWZ 2024, 630)

633

19.4.2023⁴³ und eines Urteils des VG Bremen vom 25.7.2023.⁴⁴

Im Verfahren vor dem OVG monierte die Antragstellerin, die die Zulassung zum Studium der Psychologie begehrte, dass es im BremVwVfG an einer dem § 41 II a VwVfG vergleichbaren Regelung fehle, so dass eine Bekanntgabe über ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem im Anwendungsbereich generell unzulässig sei.⁴⁵ Hiergegen wandte das OVG ein, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG auch ohne eine dem § 41 II a VwVfG entsprechende Landesvorschrift ein Verwaltungsakt durch die Bereitstellung zum Abruf über ein Hochschulportal grundsätzlich wirksam „in anderer Weise“ gem. § 37 II 1 BremVwVfG erlassen werden könne.⁴⁶ Dies setze allerdings voraus, dass diese Form der Bekanntgabe den fach- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, vor allem dem effektiven Rechtsschutz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör genüge.⁴⁷ Eine solche Rechtsgrundlage für die elektronische Bekanntgabe über das Nutzerportal der Hochschule sah das OVG in § 25a IVa der Bremischen Studienplatzvergabeverordnung (BremStPIVVO). Zudem komme es für eine wirksame Bekanntgabe neben dem Bekanntgabewillen der Behörde auf den ordnungsgemäßen Zugang (§ 130 BGB analog) an. Der Verwaltungsakt sei – auch wenn er in einem Account zum Abruf bereitgestellt werde – zugegangen, weil er dann in den Machtbereich des Empfängers gelangt und bei gewöhnlichem Verlauf mit der Kenntnisnahme durch ihn zu rechnen sei.⁴⁸ Voraussetzung hierfür wäre, dass sich der Nutzer im Portal registriert habe, denn darin liege die nach § 3a I BremVwVfG erforderliche Zugangseröffnung.⁴⁹ Auch diese Voraussetzungen waren nach der Auffassung des OVG gegeben, so dass die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen wurde. Anders lag der Fall vor dem VG Bremen in Bezug auf eine beantragte Aufstiegsfortbildungsprämie. Zwar hatte die Klägerin durch ihre Registrierung im Online-Kundenportal einen Zugang iSv § 3a I

BremVwVfG eröffnet, wie das VG ausführte. Allerdings fehle eine dem § 25a IVa BremStPIVVO vergleichbare Regelung für die elektronische Bekanntgabe, so dass ihr der Bescheid nicht wirksam über das Online-Kundenportal gem. §§ 41 I, 37 II 1 BremVwVfG bekanntgegeben worden sei und sie die umstrittene Widerspruchsfrist (§ 70 I VwGO aF) eingehalten habe.⁵⁰

Auswirkungen auf die Praxis: Behörden, die aus Kostenersparnis- und Vereinfachungsgründen die Bekanntgabe mittels E-Mail vornehmen, sind gut beraten, zumindest im Verwaltungsvorgang mittels des Sendeprotokolls zu dokumentieren, wann und an welche Adresse die E-Mail verschickt wurde und ob Anzeichen dafür bestehen, dass die Übermittlung der E-Mail fehlgeschlagen sein könnte.⁵¹ Zudem geben diese Entscheidungen den Betroffenen und Prozessbevollmächtigten auf, dass, wenn verschiedene Kommunikationskanäle mit der Verwaltung genutzt werden, alle Kanäle regelmäßig auf neue Mitteilungen überprüft werden müssen. Die Behörden sind nämlich nicht verpflichtet, wiederholt über verschiedene Kanäle ihre Nachrichten mitzuteilen.

V. Übermittlung als elektronisches Dokument

1. Zugangseröffnung

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments ist nach § 3a I VwVfG zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Dies setzt voraus, dass in objektiver Hinsicht bei dem Empfänger der Übermittlung eine vorhandene technische Kommunikationseinrichtung – ein Zugang – gegeben ist und subjektiv der Empfänger diesen Zugang durch entsprechende Widmung ausdrücklich oder konkludent für die Übermittlung elektronischer bzw. elektronischer schriftformersetzender Dokumente eröffnet.⁵²

Die Frage, ob durch eine Rechtsbehelfsbelehrung der Zugang abschließend eröffnet werden könne, war im Urteil des VGH Mannheim vom 27.4.2023⁵³ entscheidungserheblich. In den streitgegenständlichen Bescheiden hatte die Behörde in der Fußzeile neben weiteren Angaben zu Öffnungszeiten, Kontoverbindung, Anschrift und Internetadresse ihre allgemeine E-Mail-Adresse (Abfallgebuehren@Landkreis-Ludwigsburg.de) angegeben. Die am Ende der Bescheide abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrungen gaben zu der Möglichkeit der Widerspruchserhebung in elektronischer Form an: „Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Abfallgebuehren@landkreis-ludwigsburg.de-mail.de“. ⁵⁴

Der VGH nahm an, dass die Behörde hierdurch in zulässiger Weise die Möglichkeiten einer Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form auf die Einlegung per De-Mail beschränkt habe, so dass von einer konkludenten Eröffnung des Zugangs für qualifiziert elektronisch signierte, schriftformersetzende Widersprüche nicht auszugehen sei.⁵⁵ Eine solche Beschränkung könne auch in der einem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Die Rechtsbehelfsbelehrung führe in diesem Fall nicht zu einer „Verschließung“ eines bereits eröffneten Zugangs, denn sie stehe vielmehr dem Rechtsschein einer konkludenten Eröffnung der Möglichkeit einer Widerspruchserhebung über die allgemeine E-Mail-Adresse oder das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) grundsätzlich von vornherein entgegen.⁵⁶ Nach der Ansicht des VGH ist der Fall der Beschränkung der elektronischen Widerspruchserhebung auf bestimmte in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Formen der elektronischen Kommunikation iSd § 3a II VwVfG (aF) nicht anders zu beurteilen als derjenige, bei dem die Behörde die Angabe der allgemeinen E-Mail-Adresse durch einen Klammerzusatz ergänze, wonach diese nur der allgemeinen Kommunikation diene, nicht aber für Rechtsbehelfe genutzt werden könne.⁵⁷

Auswirkungen auf die Praxis: Eine Behörde kann durch die Rechtsbehelfsbelehrung den Zugang für die Übermittlung eines elektronischen Rechtsbehelfs eröffnen, sofern dieser

Lenk/Neumann: Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren(NVwZ 2024, 630)

634

bei ihr selbst eingelegt wird. Eine Beschränkung auf bestimmte Varianten der elektronischen Übermittlung ist zulässig, wenn dabei zwingend vorgeschriebene Varianten (zB die qualifizierte elektronische Signatur) nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Klarstellung in der Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zuletzt nutzerfreundlich, da die Rechtsbehelfsbelehrung – anders als die Kopf- oder Fußzeile eines behördlichen Schreibens – typischerweise auch gelesen und wahrgenommen wird.⁵⁸

2. Formen der elektronischen Kommunikation

Die Verwaltungsgerichte hatten sich mit verschiedenen Varianten der Widerspruchserhebung mittels einfacher E-Mail (Beschluss des VG Neustadt ad Weinstr. vom 7.2.2023⁵⁹) und einfacher E-Mail mit eingescannten Widerspruchsschreiben als pdf-Datei⁶⁰ (Urteil des VG Neustadt ad Weinstr. vom 27.2.2023⁶¹ und Urteil des VG Hamburg vom 31.7.2023⁶²) zu befassen.

Sie gelangten übereinstimmend zum Ergebnis, dass eine formwirksame Einlegung nach § 3a II VwVfG (aF) mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht vorliege.⁶³ Hierbei unterstreicht das VG Neustadt ad Weinstr. das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur, ohne das die Authentizität und Integrität von elektronischen Dokumenten nicht sichergestellt werden könne.⁶⁴

Auch die Übermittlung einer Datei mit eingescannter Unterschrift kann nicht als schriftliche Erhebung des Widerspruchs gewertet werden, auch wenn die Behörde diese Datei möglicherweise ausgedruckt und – jedenfalls – zur Akte genommen hat, wie das VG Hamburg betont.⁶⁵ Eine derartige Fallkonstellation wirft jedoch die Frage auf, ob der Widerspruch die Schriftform – unter Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Fax und Computerfax – wahrt. Dies lehnt das VG ab, da § 3a HmbVwVfG nach seinem Sinn und Zweck als abschließende Regelung aller Fallgestaltungen elektronischer Kommunikation anzusehen sei.⁶⁶ Authentizität und Integrität eines nicht nach § 3a II HmbVwVfG übermittelten Dokuments bzw. dessen Veraktung durch die Behörde sind nach der Auffassung des VG angesichts der vorhandenen Manipulationsmöglichkeiten keinesfalls in gleicher Weise wie bei einer qualifizierten elektronischen Signatur gewährleistet, selbst wenn das Dokument eine eingescannte Unterschrift enthalte.⁶⁷ Für eine Rechtsfortbildung, wie sie mit dem Ziel effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, durch die – den Begriff der Schriftform erweiternde – Rechtsprechung zu Telefax und Computerfax erfolgt sei, bestehe wegen der mittlerweile geschaffenen gesetzlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr kein Bedürfnis und daher auch kein Raum mehr.⁶⁸

Angesichts der Sperrwirkung des § 3a VwVfG kann es zudem dahinstehen, wie das VG Neustadt ad Weinstr. in den von ihm zu entscheidenden Fällen ausführt, ob die E-Mails wegen der darin angegebenen Adressdaten, des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Bescheides und der inhaltlichen Bezugnahme eindeutig zuordenbar seien.⁶⁹

Auswirkungen auf die Praxis: Da Behörden nicht befugt sind, formungültige Widersprüche in der Sache zu bescheiden,⁷⁰ sind sie gut beraten, die Formwirksamkeit eines schriftformersetzenden Dokuments ausschließlich nach § 3a II, III VwVfG (nF) zu beurteilen. In rechtlicher Hinsicht entfaltet die Vorschrift eine Sperrwirkung gegenüber anderen nicht gesetzlich geregelten

Formaten einer elektronischen Übermittlung.⁷¹ Zudem lässt sich in tatsächlicher Hinsicht nicht zuverlässig einschätzen, ob diese Übermittlungsvarianten dieselben Sicherheitsstandards erfüllen.

VI. Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung

Die fortschreitende Digitalisierung von Verwaltung und Justiz wirft die Frage auf, inwieweit Angaben zum elektronischen Rechtsverkehr in Rechtsbehelfsbelehrungen aufzunehmen sind. Die Instanzgerichte waren wiederholt mit Fällen befasst, in denen die Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangs- oder Widerspruchsbescheids – jedenfalls nach der Ansicht des jeweiligen Klägers, der die reguläre Monatsfrist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage versäumt hatte – unrichtig erteilt worden war. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, die diesen Entscheidungen zugrunde gelegt wird, ist eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig iSd § 58 II VwGO und löst in Folge dessen die Jahresfrist aus, wenn sie die in § 58 I VwGO zwingend erforderlichen Angaben nicht enthält oder sie unrichtig wiedergibt.⁷²

Hierbei zählt eine Belehrung über die einzuhaltenden Formvorschriften nicht zum notwendigen Inhalt einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, so dass deren vollständiges Fehlen nicht die Rechtsfolge des § 58 II VwGO bewirkt.⁷³ Der gegenteiligen Ansicht⁷⁴ ist ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 58 I VwGO nicht zu folgen. Ungeachtet dessen bleibt es einer Behörde oder einem Gericht unbenommen, in der Rechtsbehelfsbelehrung Angaben zur Form zu machen. Eine derartige Belehrung ist jedoch unrichtig, wenn sie einen unrichtigen oder irreführenden Zusatz beinhaltet, der geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen.⁷⁵

Bei der Widerspruchserhebung orientiert sich das BVerwG hinsichtlich des Umfangs der Formangaben am Wortlaut des § 70 I 1 VwGO (aF). Eine vollständige Belehrung über die Form des Widerspruchs muss daher auch die elektronische Form der Einlegung nennen.⁷⁶

Lenk/Neumann: Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr
im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren(NVwZ 2024, 630)

635

1. Belehrung über die Form des Widerspruchs

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat das VG München im Urteil vom 30.11.2023⁷⁷ entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig sei, nach der ein Widerspruch gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid „schriftlich oder zur Niederschrift“ einzulegen und die „Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (zB Email) unzulässig“ sei. Die Rechtsbehelfsbelehrung des streitgegenständlichen Bescheids sei – erstens – unrichtig, da sie den Hinweis enthalte, dass der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeindewerken einzulegen sei und somit die Information über die seit 1.1.2018 zulässige elektronische Form vorenthalte.⁷⁸ Dieser Eindruck werde durch den im Bescheid enthaltenen Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung verstärkt, wonach die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (zB E-Mail) unzulässig sei. Dieser Hinweis widerspricht § 70 I 1 VwGO (aF) und ist somit – zweitens – ebenfalls unrichtig und geeignet, die Rechtsbehelfseinlegung zu erschweren.⁷⁹

2. Angaben zu den Varianten des elektronischen Rechtsverkehrs

Weist eine Behörde darauf hin, dass der Widerspruch auch in elektronischer Form eingelegt werden könne, stellt sich die Frage, ob dieser Kommunikationsweg für den Rechtsuchenden weiter aufzuschlüsseln ist.

Die Belehrung, dass der Widerspruch „schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a II des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift“ erhoben werden könne, ist nach dem Urteil des VG Neustadt ad Weinstr. vom 27.2.2023⁸⁰ nicht zu beanstanden. Eines Hinweises auf die E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde, unter der der Widerspruch in elektronischer Form erhoben werden könne, bedürfe es nicht. Denn insofern dürfe – ebenso wie bei der Klageerhebung – erwartet werden, dass ein Widerspruchsführer mit den technischen Möglichkeiten und Kenntnissen für eine Widerspruchserhebung in elektronischer Form in der Lage sei, die E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde über deren Internetseite zu ermitteln.⁸¹

Gleichwohl ist es der Behörde nicht verwehrt, Varianten des elektronischen Rechtsverkehrs in die Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen. Im Fall der Belehrung über den Widerspruch eröffnet sie hierdurch den Zugang für eine elektronische Widerspruchseinlegung. Zugleich ist die Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der elektronischen Form auch vollständig, wie der VGH Mannheim in dem zuvor erwähnten Urteil vom 27.4.2023 feststellte.⁸²

Einen derartigen Fall hatte das VG Weimar zu entscheiden. Es hielt im Beschluss vom 20.4.2023⁸³ eine Rechtsbehelfsbelehrung für unrichtig, nach der ein Widerspruch „entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen/Thüringen einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 V des De-Mail-Gesetzes zu erheben“ sei. Die Formulierung „auf elektronischem Wege durch De-Mail (...)“ sei fehlerhaft, da sie nur unvollständig die Möglichkeiten der Einreichung auf elektronischem Wege erfasse. § 3a II ThürVwVfG zähle verschiedene Arten der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form auf.⁸⁴ Daraus ergebe sich, dass eben gerade nicht die Nutzung von De-Mail die einzige Möglichkeit sei, auf elektronischen Wegen den Widerspruch zu erheben, sondern den Betroffenen eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten zur Verfügung stehe. Durch die unvollständige Aufzählung in der im streitgegenständlichen Bescheid verwendeten Möglichkeiten zur elektronischen Einreichung, kann bei dem Betroffenen ein Irrtum herbeigeführt werden, der ihn davon abhalten könnte, den Rechtsbehelf in der richtigen Form einzulegen.⁸⁵

Da im streitgegenständlichen Verwaltungsverfahren das StAG und somit Bundesrecht vollzogen wurde, war nach § 2 I EGOVG jedenfalls ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zu eröffnen. Die Rechtsbehelfsbelehrung dürfte aber dennoch vollständig gewesen sein, da insoweit nur die tatsächliche Zugangseröffnung maßgeblich ist. Jedoch könnte ein Wiedereinsetzungsgrund nach § 70 II VwGO iVm § 60 I VwGO vorliegen. Ein Verschulden eines Rechtsuchenden ist nämlich nicht anzunehmen, wenn die Ursache der verspäteten Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Einflussphäre des Gerichts oder der für die Entgegennahme des Rechtsbehelfs zuständigen Behörde liegt.⁸⁶ Dies ist jedoch der Fall, wenn (weitere) gesetzlich vorgeschriebene Kommunikationswege von der konkreten Behörde nicht eröffnet wurden.

Auswirkungen auf die Praxis: Die eingangs im Wortlaut wiedergegebene Rechtsbehelfsbelehrung, die die drei in § 70 I 1 VwGO (aF) genannten Formen der Widerspruchseinlegung aufzählt, verbindet Rechtssicherheit und Serviceorientierung. Weitere Angaben zur elektronischen Erhebung des Widerspruchs können zulässigerweise auf der Internetseite der Einlegebehörde veröffentlicht werden.⁸⁷

VII. Hinweispflicht der Behörde auf formunwirksame Rechtsbehelfe

Geht bei einer Behörde innerhalb offener Frist ein formunwirksamer Widerspruch ein, ist fraglich, ob die Behörde dem Widerspruchsführer einen entsprechenden Hinweis geben muss.

Im Fall eines mit einfacher E-Mail erhobenen Widerspruchs lehnte das VG Neustadt ad Weinstr. mit Beschluss vom 7.2.2023⁸⁸ und mit Urteil vom 27.2.2023⁸⁹ eine derartige Hinweispflicht grundsätzlich ab. Als mögliche Rechtsgrundlage zieht das VG zunächst § 3a III 1 VwVfG (aF), nunmehr § 3a IV 1 VwVfG, heran.⁹⁰ Nach dieser Vorschrift teilt die Behörde dem Absender eines elektronischen Dokumentes, das für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, dies unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Der Fall der formunwirksamen Widerspruchseinlegung mit einfacher E-Mail ohne erforderliche qualifizierte elektronische Signatur ist nach der Ansicht des VG hiervon jedoch nicht erfasst, da es sich insoweit nicht um

Lenk/Neumann: Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren(NVwZ 2024, 630)

636

eine falsche Formatwahl, sondern um einen Fehler handele, der dem Übermittlungsweg zuzurechnen sei. Denn eine einfache E-Mail könne durchaus zur Bearbeitung geeignet sein, sie genüge hingegen nicht den Anforderungen an eine sichere Übermittlung elektronischer Dokumente.⁹¹

Ebenso lehnt das VG eine allgemeine Hinweispflicht ab. Zwar hätten Behörden ebenso wie Gerichte gegenüber den Verfahrensbeteiligten gewisse Fürsorgepflichten. Dies führe allerdings nicht dazu, dass das Gericht dem Bürger und dessen Bevollmächtigtem die Verantwortung für die Einhaltung der Formalien abnehmen müsse. Es habe nicht den Beteiligten, der seinen Schriftsatz versehentlich bei ihm eingereicht habe, etwa durch Telefonat oder Telefax auf diesen Irrtum hinzuweisen.⁹²

Das VG überträgt diese Überlegung auf die nicht formgerechte Einlegung eines Widerspruchs bei der Verwaltungsbehörde: Die Behörde sei regelmäßig nicht verpflichtet, den Widerspruch bereits bei seinem Eingang vor Ablauf der Widerspruchsfrist anlasslos darauf zu überprüfen, ob er den gesetzlichen Anforderungen genüge.⁹³ Eine Ausnahme nimmt das VG jedoch an, wenn der Bürger trotz ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung darauf hätte vertrauen dürfen, dass er den Widerspruch auch mit einfacher E-Mail elektronisch einlegen könne. Ein solches Vertrauen komme unter Umständen in Betracht, wenn der Sachbearbeiter der Behörde vor Erlass des Verwaltungsaktes bereits mit dem Bürger auf elektronischem Wege kommuniziert habe. Weise die Behörde in einem solchen Fall den Widerspruchsführer ohne schuldhaftes Zögern nicht auf die Beseitigung des Formmangels hin, so sei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 70 II iVm § 60 I–IV VwGO wegen Mitverschuldens der Behörde nicht von vornherein ausgeschlossen.⁹⁴ Ein solcher Vertrauenstatbestand sei aber nicht bei einer einfachen Eingangsbestätigung des Widerspruchs anzunehmen, wenn die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail durch einen Rechtsanwalt erfolge, von dem sowohl die Kenntnis der geltenden Bestimmungen zur Form der Einlegung von Rechtsbehelfen als auch das aufmerksame Studium der Rechtsbehelfsbelehrung erwartet werden könne.⁹⁵ Damit lag für das VG kein Wiedereinsetzungsgrund vor.

Auswirkungen auf die Praxis: Zwar wäre es wünschenswert gewesen, dass das VG die näheren „Umstände“ konkretisiert, unter welchen trotz ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung bei vorangehender E-Mail-Kommunikation mit dem Widerspruchsführer ein Vertrauenstatbestand

entstehen kann. Festzuhalten bleibt aber, dass eine Behörde in der Regel nicht unmittelbar nach Eingang einer Mail zu prüfen hat, ob es sich hierbei um einen formgerechten Widerspruch handelt.

VIII. Fazit

Die bisherigen Entscheidungen zur vergleichsweise jungen Rechtsmaterie der digitalen Verwaltungskommunikation geben vielfältige Anlässe zur Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung des öffentlichen Sektors dürften auch künftig von der Verwaltungsgerichtsbarkeit Impulse für den Gesetzgeber ausgehen. Neue Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr bedürfen ihrerseits wiederum der Auslegung durch die Gerichte. Die Normanwender tun also gut daran, beim Vollzug der Gesetze die bisherige Rechtsprechung zu berücksichtigen und künftige Rechtsentwicklungen zu beobachten. Hier haben und werden sich durch das 5. VwVfÄndG sowie die Entwürfe zum OZGÄndG und PostModG Änderungen im VwVfG, VwZG und OZG ergeben, die perspektivisch in der Rechtsprechung ihren Niederschlag finden werden.

* Der Autor Lenk ist Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Der Autor Neumann ist Professor an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und u.a. Lehrbeauftragter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

¹ Bundesrechnungshof, Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/onlinezugangsgesetz-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 26.3.2024.

² Guckelberger LTZ 2023, 167 (171 f.); Beck/Färber/Pautsch/Stelkens/Neumann/Hogrebe, Vollzugstaugliche Rechtsetzung, 2023, S. 206.

³ § 35a VwVfG betrifft die verwaltungsinterne Entscheidungsfindung. Dennoch zeigt die Praxis, dass ein vollautomatischer Verwaltungsakt regelmäßig durch die elektronischen Eingaben des Bürgers entsteht, weshalb er der elektronischen Kommunikation zuzuordnen ist, hierzu Suckow/Wiedemann/Barthel, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz, 17. Aufl. 2023, Rn. 72 f.

⁴ BeckOK VwVfG/Prell, 62. Ed. 1.10.2023, VwVfG § 35a Rn. 20.

⁵ OVG Münster NVwZ 2023, 936. Zu den Parallelverfahren: OVG Münster NVwZ-RR 2023, 796 Ls. = BeckRS 2023, 5855; 17.3.2023 – 4 A 1988/22, BeckRS 2023, 5864.

⁶ OVG Münster 17.3.2023 – 4 A 1986/22, BeckRS 2023, 4513 Rn. 45 = NVwZ 2023, 936 Ls.

⁷ Hierzu ausf.: Neumann/Just NVwZ 2023, 936.

⁸ Schoch/Schneider/Hornung, 4. EL Nov. 2023, VwVfG § 35a Rn. 67 mwN.

⁹ Schoch/Schneider/Hornung VwVfG § 35a Rn. 67 mwN.

¹⁰ OVG Münster 17.3.2023 – 4 A 1986/22, BeckRS 2023, 4513 Rn. 92 = NVwZ 2023, 936 Ls.

¹¹ OVG Münster 17.3.2023 – 4 A 1986/22, BeckRS 2023, 4513 Rn. 94 = NVwZ 2023, 936 Ls.

¹² VG Cottbus 8.6.2023 – 6 K 1603/20, BeckRS 2023, 44642. In Brandenburg findet gem. § 1 I BbgVwVfG das VwVfG des Bundes Anwendung.

¹³ VG Cottbus 8.6.2023 – 6 K 1603/20, BeckRS 2023, 44642 Rn. 12.

¹⁴ VG Cottbus 8.6.2023 – 6 K 1603/20, BeckRS 2023, 44642 Rn. 32.

¹⁵ VG Cottbus 8.6.2023 – 6 K 1603/20, BeckRS 2023, 44642 Rn. 34 f. Ebenso: VGH München 26.1.2021 – 7 ZB 20.2029, BeckRS 2021, 1724 Rn. 12; VGH Mannheim 13.11.2020 – 2 S 2134/20, BeckRS 2020, 34556 Rn. 16.

¹⁶ VG Cottbus 8.6.2023 – 6 K 1603/20, BeckRS 2023, 44642 Rn. 35.

- 17 Zur Notwendigkeit des Regelungsvorbehalts: Ziekow NVwZ 2018, 1169 (1171).
- 18 VG Berlin 7.11.2023 – VG 4 K 536/22, BeckRS 2023, 36229. In Berlin wird laut § 1 I BlnVwVfG das VwVfG des Bundes angewendet.
- 19 VG Berlin 7.11.2023 – VG 4 K 536/22, BeckRS 2023, 36229 Rn. 26, 33.
- 20 VG Berlin 7.11.2023 – VG 4 K 536/22, BeckRS 2023, 36229 Rn. 59.
- 21 VG Berlin 7.11.2023 – VG 4 K 536/22, BeckRS 2023, 36229 Rn. 60.
- 22 VG Berlin 7.11.2023 – VG 4 K 536/22, BeckRS 2023, 36229 Rn. 60. Zu den Funktionen des § 37 III VwVfG Martini/Möslein/Rostalski Digitalisierung, 2024, § 3 Rn. 18.
- 23 BT-Drs. 17/12525, 1 (9).
- 24 § 27a VwVfG wurde durch das 5. VwVfÄndG novelliert. Die bisherige Sollvorschrift in § 27a I 1 VwVfG wurde durch eine Verpflichtung zur Internetveröffentlichung abgelöst.
- 25 BVerwG UPR 2022, 98 Rn. 26.
- 26 VGH München 20.7.2023 – 8 A 20.40020, BeckRS 2023, 37981 Rn. 39, 50.
- 27 VGH München 20.7.2023 – 8 A 20.40020, BeckRS 2023, 37981 Rn. 52.
- 28 VGH München 20.7.2023 – 8 A 20.40020, BeckRS 2023, 37981 Rn. 53.
- 29 OVG Münster KommJur 2023, 463.
- 30 OVG Münster KommJur 2023, 463 (467).
- 31 OVG Münster KommJur 2023, 463 (468); VG Köln 11.1.2023 – 21 K 4874/22, BeckRS 2023, 3476 Rn. 48.
- 32 VG Köln 11.1.2023 – 21 K 4874/22, BeckRS 2023, 3476 Rn. 48.
- 33 VG Köln 11.1.2023 – 21 K 4874/22, BeckRS 2023, 3476 Rn. 48.
- 34 OVG Münster KommJur 2023, 463 (468).
- 35 BeckOK VwVfG/Prell VwVfG § 27a Rn. 27.
- 36 Hierzu: Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105 (106).
- 37 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109.
- 38 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109 Rn. 8 ff.
- 39 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109 Rn. 15.
- 40 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109 Rn. 18.
- 41 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109 Rn. 20.
- 42 VG Gelsenkirchen 24.3.2023 – 19 K 4607/22, BeckRS 2023, 6109 Rn. 21.
- 43 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635.
- 44 VG Bremen 25.7.2023 – 7 K 1458/21, BeckRS 2023, 21526.
- 45 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635 Rn. 7.
- 46 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635 Rn. 22 unter Verweis auf BVerwG NVwZ 2018, 496 Rn. 11.
- 47 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635 Rn. 22 unter Verweis auf BVerwG NVwZ 2018, 496 Rn. 11.
- 48 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635 Rn. 22.
- 49 OVG Bremen 19.4.2023 – 8 B 321.22, BeckRS 2023, 10635 Rn. 23 mwN.
- 50 VG Bremen 25.7.2023 – 7 K 1458/21, BeckRS 2023, 21526 Rn. 27. § 70 I 1 VwGO wurde ebenfalls durch das 5. VwVfÄndG dahingehend geändert, dass zukünftig der Ersatz der Schriftform nach § 3a III VwVfG und § 9a V OZG ermöglicht wird.
- 51 Ähnlich: Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 41 Rn. 117.
- 52 BVerwG NVwZ 2017, 967 Rn. 19.
- 53 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733.

- 54 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 62.
- 55 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 67.
- 56 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 67.
- 57 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 67. Durch das 5. VwVfÄndG wurden die S. 4 und 5 von § 3a II VwVfG (aF) gestrichen.
- 58 So auch VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 67.
- 59 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23, BeckRS 2023, 2869.
- 60 Zu weiteren Varianten formunwirksamer Widerspruchserhebungen Lenk RDi 2023, 142 (144).
- 61 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22, BeckRS 2023, 5617.
- 62 VG Hamburg MMR 2024, 206.
- 63 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23, BeckRS 2023, 2869 Rn. 21; 27.2.2023 – 3 K 1023/22, BeckRS 2023, 5617 Rn. 29; VG Hamburg MMR 2024, 206 Rn. 20.
- 64 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23, BeckRS 2023, 2869 Rn. 21.
- 65 VG Hamburg MMR 2024, 206 Rn. 21.
- 66 VG Hamburg MMR 2024, 206 Rn. 21.
- 67 VG Hamburg MMR 2024, 206 Rn. 21.
- 68 VG Hamburg MMR 2024, 206 Rn. 21.
- 69 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23, BeckRS 2023, 2869 Rn. 21; 27.2.2023 – 3 K 1023/22, BeckRS 2023, 5617 Rn. 29. In Rheinland-Pfalz findet nach § 1 I RhPflVwVfG das VwVfG des Bundes Anwendung.
- 70 Kopp/Schenke/W.-R. Schenke, 29. Aufl. 2023, VwGO § 70 Rn. 2.
- 71 Hierzu Müller RDi 2024 Rn. 39; Lenk DVP 2022, 51 (54).
- 72 BVerwGE 171, 194 Rn. 18 = NVwZ 2021, 1061.
- 73 BVerwGE 171, 194 Rn. 28 = NVwZ 2021, 1061; BVerwG NVwZ 2019, 167 Rn. 13; Kopp/Schenke/W.-R. Schenke VwGO § 58 Rn. 11; Lenk NVwZ 2021, 108 (110).
- 74 Redeker/v. Oertzen/M. Redeker, 17. Aufl. 2022, VwGO § 58 Rn. 9; Brüggmann DÖV 2020, 1008 (1015).
- 75 BVerwGE 171, 194 Rn. 18 = NVwZ 2021, 1061 Rn. 18; Kopp/Schenke/W.-R. Schenke VwGO § 58 Rn. 12; Lenk NVwZ 2021, 108 (110).
- 76 BVerwGE 171, 194 Rn. 18 = NVwZ 2021, 1061 Rn. 18; so auch OVG Koblenz NVwZ-RR 2012, 457.
- 77 VG München 30.11.2023 – M 10 K 20.3377, BeckRS 2023, 38402.
- 78 VG München 30.11.2023 – M 10 K 20.3377, BeckRS 2023, 38402 Rn. 27.
- 79 VG München 30.11.2023 – M 10 K 20.3377, BeckRS 2023, 38402 Rn. 27.
- 80 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617.
- 81 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617 Rn. 33.
- 82 VGH Mannheim 27.4.2023 – 2 S 1/22, BeckRS 2023, 11733 Rn. 67.
- 83 VG Weimar NVwZ-RR 2023, 880.
- 84 VG Weimar NVwZ-RR 2023, 880 Rn. 31.
- 85 VG Weimar NVwZ-RR 2023, 880 Rn. 32.
- 86 NK-VwGO/Czybulka/Kluckert, 5. Aufl. 2018, VwGO § 60 Rn. 75.
- 87 Näher hierzu: Lenk NVwZ 2021, 108 (113).
- 88 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23.NW, BeckRS 2023, 2869.
- 89 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617.
- 90 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617 Rn. 35.

91 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617 Rn. 36.

92 VG Neustadt ad Weinstr. 27.2.2023 – 3 K 1023/22.NW, BeckRS 2023, 5617 Rn. 38.

93 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23.NW, BeckRS 2023, 2869 Rn. 37.

94 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23.NW, BeckRS 2023, 2869 Rn. 41.

95 VG Neustadt ad Weinstr. 7.2.2023 – 4 L 55/23.NW, BeckRS 2023, 2869 Rn. 46.

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)